25. Wird durch Berfäumung der in § 41 KD. bestimmten einsjährigen Ausschluffrist das Ansechtungsrecht des Einzelgläubigers mitbetroffen?

KO. § 41. AnfG. § 13 Abs. 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1917 i. S. Dr. H. (KL) w. Frau B. und F. B. (Bekl.). Rep. VII. 259/17.

- I. Landgericht Darmftabt.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Philipp B. Cheleute in N.A. verkauften 1908 und 1909 an ihren Sohn Peter B. und bessen Frau eine Anzahl von Srundsstücken in der Gemarkung N.A. Der Verkäuser Philipp B. starb am 25. Januar 1910. Nachdem am 5. Dezember 1910 über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet war, melbete der Spars und Kreditverein e. G. m. u. H. zu N.M. am 20. Dezember eine Forderung an, die in Höhe von 75000 M anerkannt und sestgestellt wurde, aber nur zum Teil Deckung sand und mit einem Restbetrag aussiel. Am 3. September 1912 wurde das Konkursversahren eingestellt.

Der Kläger als Verwalter des über das Vermögen des Sparund Kreditvereins eröffneten Konkurses focht mit der Ansang Nowember 1914 bei Gericht eingereichten Klage die erwähnten Kaufwerträge und die mit ihnen zusammenhängenden Rechtshandlungen wegen Gläubigerbenachteiligung an. Die Klage wurde jedoch als verspätet abgewiesen; seine Berufung hatte keinen Erfolg. Die Kes

vision des Mägers führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz.

Mus ben Grunben:

... "Der am 5. Dezember 1910 über ben Rachlaß bes Schuldners Philipp B. eröffnete Konfurs fand am 3. September 1912 durch Gin= stellung bes Berfahrens sein Ende. Erft später, im November 1914, wurde die vorliegende Unsechtungsklage erhoben. Der Verwalter im Nachlaßkonkurse hatte seinerseits die Erhebung einer Anfechtungsklage unterlassen; mit Recht folgert bieraus der Berufungsrichter, daß bas Anfechtungsrecht bes Rontursverwalters infolge Ablaufs ber in § 41 RD. gefetten, mit ber Eröffnung bes Ronfursverfahrens beginnenden einjährigen Ausschluffrist untergegangen sei. Der Berufungsrichter zieht baraus aber weiter ben Schluf, daß ber Ablauf biefer Frist auch das Anfechtungsrecht bes Rlägers als Einzelgläubigers jum Erlöschen gebracht habe. Er bemerkt in dieser Hinsicht aunächst zutreffend, es könne sich nur noch um eine Anfechtung nach § 3 Nr. 1 AnfG. handeln, da die in § 3 Nr. 3 und 4 bestimmten Aus= ichluffriften auch unter Berücksichtigung ber Beftimmungen bes § 13 Abs. 4 Anf. 3. jur Beit der Erhebung ber Rlage abgelaufen ge= wejen seien. Nach § 36 RD. werbe, so führt er weiter aus, bas Anfechtungsrecht mabrend des Konfurses vom Konkursverwalter ausgeübt, und zwar als Bertreter und im Namen sämtlicher Konkurs= gläubiger, beren gemeinschaftliches Recht es fei. Deshalb bringe die Nichteinhaltung der einjährigen Ausschlußfrift des § 41 KD. das Anfechtungsrecht zum Untergang, und zwar nicht nur dem Konkursverwalter sondern allen Konkursgläubigern gegenüber, ebenso wie dies durch Verzicht des Konfursverwalters, durch Vergleich mit ihm oder durch einen von ihm erklärten Erlaß geschehe. Nach § 13 Abs. 4 Anst. könne der aus § 41 KD. hergeleitete Einwand der Klage des Klägers entgegengesett werden und sei sogar von Amts wegen ju berückfichtigen. Diese Auffaffung finde in ben Motiven jum AnfG. (S. 32) Bestätigung. Wenn in § 13 Abs. 4 AnfG. bestimmt werde, daß nach der Beenbigung des Konfursverfahrens Anfechtungs= rechte, beren Ausübung bem Konkursverwalter zustand, von ben einzelnen Gläubigern nach Maggabe biefes Gesehes verfolgt werben fonnen, soweit nicht bem Anspruch entgegenstehende Ginreben gegen ben Berwalter erlangt wurden, fo seien, wie sich aus der Entstehungs=

geschichte bes Gesetes ergebe, unter "Einreben" nicht nur Ginreben im engeren Sinne zu verstehen, sonbern auch Einwendungen anberer Art, insbesondere die stärfer als bloffe Einreden wirkende Einwendung der Erlöschung des Rechtes durch Ablauf der Ausschluffrift. ben Motiven zu § 34 bes Entwurfs ber RD, gehe nicht hervor. daß § 34 (41) nur für das Konkursversahren gelten solle. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber im Konturse die Anfechtung nur mahrend eines Jahres, nachher aber noch zehn Jahre lang habe zulassen wollen, da ein wesentlicher Grund für die Bestimmung jener furzen Ausschluffrist ber gewesen fei, für ben Teilnehmer an ben Rechtshandlungen Rlarheit zu schaffen und ihn nicht für lange Reit in Ungewißheit über ihre Gultigkeit zu laffen. Der Umftand endlich, daß bei einem über ein Jahr hinaus dauernden Konfurse dem einzelnen Gläubiger das Anfechtungsrecht ganz genommen würde, wenn der Konfursverwalter es nicht ausgeübt habe, stehe nicht entgegen, da ber Verwalter genügend Leit gehabt habe, sich über die Anfechtungsfrage schlüssig zu machen, barin auch von bem Einzelgläubiger unterstütt werden konne und fich bei Berfaumung der Frist unter Umständen den Gläubigern gegenüber regrefpflichtig mache.

Bei diesen Ausführungen ist nicht genügend Rücksicht genommen auf bas Berhältnis, in dem die beiben in Betracht fommenden Gefene. bie Konfursordnung und das Anfechtungsgeset, zueinander stehen. Die Konkursordnung regelt die Anfechtung im Konkurse; daneben hat bie Anfechtung außerhalb bes Konturfes im Anfechtungsgeset ihre besondere Regelung erfahren. Für die Dauer des Konfursverfahrens gelangt freilich bas Anfechtungsrecht ber einzelnen Gläubiger in die hand bes Berwalters, ber zu beffen Ausübung allein berufen ift (§ 36 RD.). Keineswegs aber geht bas Anfechtungsrecht bes Einzelaläubigers mit der Eröffnung bes Konkurfes unter, sondern es bleibt bestehen und kann nach ber Beendigung bes Konkursfahrens verfolgt werben, allerdings nur soweit nicht bem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Konkursverwalter erlangt find (§ 13 AnfS.). Beide Gesete enthielten ursprünglich Bestimmungen über bie Verjährung des Anfechtungsanspruchs; an beren Stelle ift später bie Feftsehung entsprechender Ausschluffristen getreten. Aber Diese Bestimmungen stehen selbständig nebeneinander. Nach § 41 RD. fann die Anfechtung im Konturfe nur binnen Jahresfrift feit ber Eröffnung

bes Verfahrens erfolgen. Dagegen ist in § 12 Ansch. für die Ansechtung der nach § 3 Nr. 1 ansechtbaren Rechtshandlungen eine zehnjährige Frist gesetzt worden. Das rechtsertigt die Annahme, daß die in § 41 KD. getrossene, für die Ansechtung im Konturse maßebende Fristbestimmung die Ansechtung außerhalb des Konturses nicht berührt, eben weil für diese im Ansechtungsgesetze besondere Bestimmungen getrossen sind.

Eine Beftätigung findet diese Auffassung barin, daß binfichtlich der in § 3 Mr. 2 bis 4 Anf G. erwähnten Anfechtungsfälle in § 13 Abs. 4 vorgeschrieben ift, Die in § 3 Dr. 2 bis 4 bestimmte Frift folle, falls bie Unfechtung nicht schon zur Beit ber Eröffnung bes Ronfursverfahrens erfolgt mar, von biefem Zeitpunkte berechnet werben, sofern die Anfechtung bis jum Ablauf eines Jahres jeit der Beendigung des Konkursverfahrens erfolge. Denn hier wird eine Unterscheidung danach, ob ber Kontursverwalter feinerseits an= gefochten hat ober nicht, überhaupt nicht getroffen, die Vorschrift gilt mithin auch bann, wenn er von feinem Anfechtungsrechte keinen Gebrauch gemacht hatte; das Gefet legt hier auf die Frage, ob die Anfechtung burch ben Verwalter erfolgt mar ober nicht, überhaupt teinen Wert. Wenn dies aber für die Falle bes § 3 Dr. 2 bis 4 Anf. gutrifft, tann bas Recht ber Gingelanfechtung im Kalle des § 3 Nr. 1 nicht wohl durch den Ablauf der Krift des § 41 KD. berührt werben. Der Erwägung des Berufungsrichters, ber Grund für die Bestimmung einer einjährigen Ausschluffrist in § 41 KD. sei ber gewesen, bem Teilnehmer an ber anfechtbaren Rechtshandlung Rlarbeit zu verschaffen und ihn nicht für lange Beit in Ungewißheit über ihre Gultigkeit zu laffen, ift entgegenzuhalten, daß biefer Grund auf die im Anfechtungsgeset, namentlich in beffen § 12 getroffenen Friftbestimmungen nicht paßt und insbesonbere bann versagt, wenn die Einzelansechtung ichon vor ber Konkurgeröffnung erfolgt war, der Anfechtungsgegner mithin davon, daß er dem Unfechtungsanspruch eines einzelnen Gläubigers gegenüberstehe, schon vorher Renntnis erlangt batte. Nur über die Entschliegung bes Konfursvermalters, ob er fein Anfechtungsrecht ausüben wolle ober nicht, foll nach ber vom Berufungsrichter angezogenen Begrundung bes Gesetzes ber Anfechtungsgegner nicht über ein Jahr hinaus in Untenntnis gelaffen merben.

In übereinstimmung mit ben Motiven ju § 34 bes Entwurfs ber Konfursordnung sowie mit ber herrschenden Lehre (vgl. bagu Jaeger, Anfechtungsgefet § 13 Unm. 28) ift hiernach ber Anficht, baß bie Berfaumung ber in § 41 RD. gefesten Frift eine bem Unfechtungsrechte bes Ginzelgläubigers entgegenstebenbe Ginrebe im Sinne bes § 13 Abf. 4 UnfG. nicht begrunbe, vor ber gegenteiligen Meinung ber Vorzug zu geben." . . .